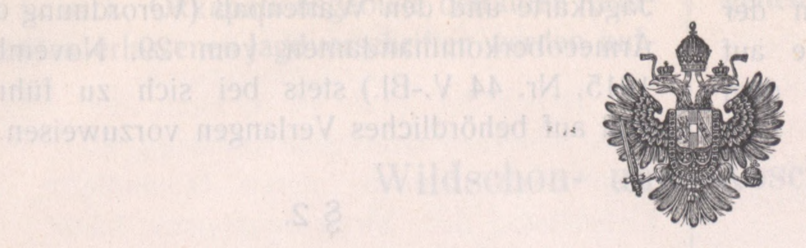


AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 18. Jędrzejów, am 20. Dezember 1915.

1.

Die Evakuierten aus Wolhynien.

Die durch den Krieg besonders hart und schwer getroffene Bevölkerung Wolhyniens mußte evakuiert und in die rückwärtigen Gebiete Polens befördert werden, um nicht zu Grunde zu gehen.

Es ist ein Akt der Menschlichkeit, diese Armen zu unterstützen, was seitens der k. u. k. Militärverwaltung in weitgehendstem Masse durch Geldbeträge- und Getreide- Mittel geschieht und erhofft das Kreiskommando auch die möglichste Beihilfe seitens der Notstands-Komitees und Gemeinden für diesen edlen, humanen Zweck.

Die Unterstützungsgelder wurden bei zutreffenden Daten über die Bedürftigkeit und Anspruch im Beisein der Gemeindevorstände durch Organe des Kreiskommandos ausbezahlt. Die Beteilung mit Getreidemitteln erfolgt fallweise aus den Fruchtmagazinen des Kreiskommandos.

Bei eventueller Übersehung Einzelner steht jedem das Recht zu, sich an das Kreiskommando zu wenden — auch persönlich zur Audienz beim Kreiskommandanten an Montagen zwischen 10 und 12 Uhr mittags ihr Anliegen vorzubringen.

2.

Tragen von Waffen und Munition.

Mit Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915 Nr. 44 V. Bl. wurde angeordnet:

§ 1.

Waffenpaß.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses erteilt.

§ 2.

Waffenpaß für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpaß muß mit einer das Aussehen des Paßinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Paßinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Pho-

tographie ist in den Waffenpaß einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, daß dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpaß gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpaß muß beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

3.

Ausübung der Jagd.

Mit Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915 Nr. 45 V. Bl. wurden angeordnet:

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpaß (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildschon- und -Abschußzeiten.

Die Wildschon- und -Abschußzeiten werden in der angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden -sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher aufgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Wildschon- und -Abschusszeiten.

Schonzeit: ■

Wildart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn und Birkhahn	■	■	■ 15.		15. ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhahn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Wachtel und Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15. ■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Sumpfvögel				15 ■	■	■						
Wasservögel				15. ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne u. Singvögel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

4.

Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Mit Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten von 29. November 1915. Nr. 46 V. Bl. wurde angeordnet;

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen.

a) Kälber;

b) Kalbinnen;

c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;

f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten

werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muß schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen:

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu andern Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt das betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmaßnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2,) absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätignng, daß die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung od einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnises bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

5.

Höchstpreise für Getreide.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 27. Juni 1915 auf die Hälfte der jetzt bestehenden Höchstpreise herabgesetzt.

Um der Bevölkerung eine Möglichkeit zu bieten, auch nach dem 1. Jänner 1916 die bisherigen Preise für das Getreide zu erhalten, werden sämtliche Landwirte aufgefordert, die noch vorhandenen Getreidemengen, welche abzuliefern sind, wenn diese auch im ungedroschenen Zustande sich befinden, bis 31. Dezember 1915 im Wege der Gemeinde an die Getreidemonopolkanzlei beim Kreiskommando anzumelden. Für dieses bis zum 31. Dezember 1915 so angemeldete Getreide wird noch der jetzige Höchstpreis gezahlt.

Die erste Hälfte des angemeldeten Getreides muss in Monate Jänner, die zweite Hälfte im Monate Feber an die Magazine des Kreiskommandos abgeliefert werden.

Um der Bevölkerung den Erhalt des Geldes zu erleichtern, werden nachstehende Zahlstellen für Getreide errichtet u. zw.:

Für abgeliefertes Getreide in die Magazine in Małogoszcz, Tarnia bei Sędziszów, Laskowa bei Wodzisław der Finanzwachposten dieser Orte, für die Getreidemagazine in Nagłowice der Gendarmerieposten dortselbst.

Diese Zahlstellen amtieren jeden Dienstag und Freitag von 9 Uhr Vormittag bis 12 Uhr Mittag und von 2 Uhr Nachmittag bis 5 Uhr Abend.

Jene Personen, welche als Entlohnung Getreidedeputate beziehen, dürfen nur die zur Bestreitung ihres Haushaltes festgesetzte Menge an Getreide (oder Mehl) behalten, das überschüssige Getreide jedoch haben diese Personen gegen Bezahlung dem nächstliegenden Magazin des Kreiskommandos abzuführen.

Marktpreistabelle für den Bereich des k. u. k. Kreiskommandos.

Brot- und Futterfrüchte.

Artikel	Einheit	K	h
Weizen	für q	30	—
Korn	„ „	27	—
Gerste: Braugerste	„ „	27	—
„ Futtergerste	„ „	25	—
Hafer	„ „	25	—

Mehl. [1])

Artikel	Einheit	K	h
Weizenfeinmehl (Type A)	für q	62	10
Roggenbrotbackmehl (Type C)	„ „	43	48
Weizenkochmehl (Type B)	„ „	44	10

Fertiges Brot (landesüblich).

Artikel	Einheit	K	h
Roggenbrot	für kg.	—	44
Gemischtes Brot	„ „	—	46
Backlohn (einschl. Salz u. Kümmel)	für q	10	

Gemüse.

Artikel	Einheit	K	h
Reis	für kg	2	—
Gerstengraupen	„ „	—	60
Buchweizen	„ „	—	50
Gries	„ „	—	90
Fisolen	„ „	—	60
Erbsen	„ „	—	85
Kartoffeln	„ „	—	05
Frisches Gemüse (Kohl, Kohlrüben, Rüben, Kraut)	„ „	—	30
Hirse	„ „	—	36
Rollgerste, gross	„ „	—	40
„ mittel	„ „	—	42

Genussmittel und Gewürze.

Artikel	Einheit	K	h
Kaffee gebrannt	für kg.	6	—
Tee	„ „	10	—
Zucker	„ „	1	24
Salz	„ „	—	26
Pfeffer	„ „	4	10
Kümmel	„ „	2	—
Zwiebel	„ „	—	80
Knoblauch	„ „	1	50
Kren	„ „	—	44

Getränke, Essig und Öl.

Artikel	Einheit	K	h
Wein	für 1 l	1	60
Bier	„ „	—	50
Brantwein	„ „	2	40
Rum	„ „	3	15
Kognak	„ „	7	—
Essig	„ „	—	50
Speiseöl	„ „	4	70
Milch	„ „	—	30

Fleisch, Fette, Butter.

Artikel	Einheit	K	h
Lebende Rinder	für kg.	1	20
„ Schafe	„ „	—	90
„ Schweine	„ „	2	95
„ Kälber	„ „	1	20
Gänse (4 Fleischportionen à 400 g)	Stück	6	—
Rindfleisch mit Knochen	für kg.	2	40
Schaffleisch	„ „	1	50
Schweinfleisch	„ „	4	10
Kalbfleisch	„ „	2	40
Speck	„ „	5	—
Schweineschmalz	„ „	5	80
Würste	„ „	4	50
Schinken	„ „	7	—
Butter	„ „	4	50
Käse	„ „	3	50
Eier	Stück	—	10

Futterartikel.

Artikel	Einheit	K	h
Heu[2]), Grummet und Klee gepresst	für q	10	—
„ „ „ „ ungepresst	„ „	9	—
Kleie	„ „	13	50
Stroh[2]) gepresst	„ „	4	—
„ ungepresst	„ „	3	—
Zuckerrüben	„ „	2	—
Futterrüben	„ „	1	20
Getreide als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet, je nach Qualität bis	„ „	25	—
Ölkuchen	„ „	20	—
Hinterfrucht nach Qualität	für q	8 K. bis 12	—
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupina, Wicke	für q	25	—
Malzkeime	„ „	17	—
Melasse	„ „	12	—

Brenn-, Beleuchtungs-, Betriebsmaterial.

Artikel	Einheit	K	h
Brennholz hart	für m^3	13	—
„ weich	„ „	11	—
Steinkohle des Dombrower Kohlenrevieres	„ q*)		
Koks	„ „*)		
Petroleum	„ kg.	1	—
Kerzen	„ „	2	50
Seife	„ „	3	—

Diese Preistabelle muß in allen Geschäftslokalen in auffallender Weise affichiert sein. Die Nichteinhaltung dieser Preise wird nach der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15. September 1915. 38 (V. Bl. IX St.) mit Geldstrafen bis zu K 2000.— oder Arrest bis zu 6 Monaten geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zu K 2000.— verhängt werden.

Hierdurch treten die Kundmachungen № 9

im Amstblatte Nr. 7 vom 15. Juni 1915, des Kreises Jędrzejów und Nr. 13 vom 1. Oktober 1915 außer Kraft.

---

1) Mehlpreise für den Lokalkonsum der Zivilbevölkerung nach Kundmachung E. № 8729 vom 29. November 1915, Preise und Transportauslagen.
Die Truppen fassen das Mehl bei den Fassungsstellen.
2) Ab Bahn, bzw. Bedarfsort.
*) pro Waggon am Bahnhof Jędrzejów K 3.11 h
im Detailverkaufe am Bahnhofe . . 3.35 „
„ „ in der Stadt . . . „ 3.90 „

7.

Verzehrungssteuer.

I.

1) Es ist die Verzehrungsteuer von Brantwein u. Spiritus, welche aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Brantwein, welcher aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt sind, in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols oder von 20 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben.

2) Die Verzehrungsteuer vom Alkohol, welches aus Weinbeeren, Früchten u. allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad oder á 14 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben.

3) Die Verzehrungsteuer von Bier á 3 R. für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes zu bestimmen.

In den Bierbräuereien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und binnen eines Jahres nicht über 1000 Pud Malz verarbeiten — die Verzehrungsteuer á 2 R. 30 kop. für einen Pud abgewogenen Malzes einzuheben.

II.

Die Banderollensteuer für Tabakfabrikate wurde in folgenden Beträgen festgesetzt:

a) vom Rauchtabak für 1 Pfund.
der höchsten Sorte a) . auf 4 Rb.
„ „ „ b) . „ 3 „ 20 kop.
„ „ „ c) . „ 2 „ 50 „
der I Sorte . . „ 1 „ 75 „
„ II „ . . „ 1 „ 20 „
„ III „ a) . . 68 „
„ III „ b) . . 50 „

b) von Schnupftabak für:
1 Pfund . auf 1 R. 20 kop.

c) von Zigarren für 1000 Stück
der I Sorte 16 R. 80 kop.
II „ . 10 „ 80 „
III „ . 4 „ 50 „

d) von Zigaretten (mit Tabaklattdeckel) u. Pachilos (Strohzigaretten)
für 1000 Stück 3 R. 80 k.

c) von Papierzigaretten (Zigaretten in Hülsen) für 1000 Stück
der höchsten Sorte a) auf 6 R. 50 kop.
„ „ „ b) . 4 „ 50 „
der I Sorte . . 3 „ 80 „
II „ . . 3 „ „
III „ a) . . . „ 75 „
III „ b) . . 1 „ 50 „

f) von Machorka-Rauch- und Schnupftabak
für 1 Pfund — R. 24 kop.

g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 Stück auf 1 Rb.

III.

1) Die Verzehrungssteuer vom Zucker beträgt 2 Rb. für einen Pud.

2) Die Verzehrungssteuer von Naphtabebeleuchtungsölen und anderen im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphtaprodukte, beträgt á 90 kop. für einen Pud.

IV.

Von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt werden ist nebst der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer á 90 kop. pro 1 Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 kop. an Verzehrungssteuer einzuheben.

V.

Die Verzehrungssteuer von mehligen Presshefen inländischer Provenienz ist à 32 kop. für einen Pfund und von jenen der ausländischen Provenient á 36 kop. für einen Pfund verkaufsfähiger Presshefe einzuheben.

B) Die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen ist in nachstehender Höhe einzuheben:

1) von den Sicherheitszündhölzchen (sogenannten schwedischen)

a) inländischer Provenienz: für eine Schachtel enthaltend 75 St. Zündhölzchen 1 kop.
über 75 bis 150 St. 2 „
„ 150 „ 225 „ 3 „
„ 225 „ 300 „ 4 „

b) von den aus dem Auslande eingeführten für eine Schachtel enthaltend bis 75 St. $1^1/_2$ kop.
über 75 St. bis 150 St. 3 „
„ 150 „ „ 225 „ $4^1/_2$ „
„ 225 „ „ 300 „ 6 „

2) von allen anderen Zündhölzchen - Gattungen.

a) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmasse der sub. lit. a) Pkt. 1 festgesetzten Satzes und b) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub. lit. b) Pkt. 1. festgesetzten Satzes.

c) Die Verzehrungssteuer von Zigarettenhülsen und geschnittenen Zigarettenpapier ist in nachstehender Höhe einzuheben, u. zw.:

1) von 100 Stück Hülsen á 4 kop.

2) von einem Zigarettenpapierbüchel, enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapier á 1 kop.

Die Dimension eines Zigarettenpapierblattes in Bücheln darf 40 cm^2 (5x8) nicht übersteigen; die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge in dem zur Tabakfüllung bestimmten Teile 5 cm. nicht übersteigt, werden nach Massgabe der Stückzahl mit einer Banderolle des entsprechenden Wertes beklebt.

Die obigen Anordungen werden infolge des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10/XII. 1915. Nr. 15.005 auf Grund der russischen Vorschriften unter Hinweis auf die notwendige Einheitlichkeit der Steuer-Vorschriften und die Anwendbarkeit des Artikels 48 der Haager Landkriegsordnung herausgegeben.

Die Gemeindevorsteher haben dieselben sofort in ihren Gemeinden zu verlautbaren.

8.

Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 108.115 von 1915 (:Militär-Generalgouvernement Nr. 3511:) wird verfügt:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit außer Kraft.

2) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim Kreiskommando zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschließlich nur dem Kreiskommando zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom Kreiskommando legitimierten Einkäufer verkauft werden.

Das Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Fotographie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Giltigkeitsfrist.

6) Der vollzogene Verkauf ist dem Kreiskommando unter Angabe der Art, Anzahl, Verkaufsbetrag und dem Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie dem Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige hat der Einkäufer mit zuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom Kreiskommando zu beziehen.

7) **Vorgang beim Verkauf:**

Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauf-

ten Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten.

Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das Kreiskommando dem Einkäufer die Abfuhrs- bezw. Ausfuhrsbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

9.

Verkauf von Rehfleisch.

Trotz des bestehenden Jagdverbotes aut Rehe wird von Wildprethändlern und anderen Personen Rehfleisch zum Verkaufe angeboten.

Das obige Verbot wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass die Dawiderhandelnden zur strengen Strafverantwortung herangezogen werden.

10.

Aufnahme des Zivillpersonen — bzw. Güterverkehres auf den Eisenbahnlinien Lublin — Lubartów und Lublin—Chełm.

Ab 25. November 1915 wurde in der Strecke Lublin—Lubartów der gesamte Zivilperson- und Güterverkehr aufgenommen. In der Strecke Lublin—Chełm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Aprovisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

11.

Heranzihung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.

Bedingungen für die Aufnahme zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

Das Etappenoberkommando hat die Heranziehung freiwilig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung bei Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1) Bedingungen für die Aufnahme:

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung).

b) entsprechende Intelligenz,

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren.

e) der Besitz einer mitzubringender warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung nnd Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestättigt sein muss, auszuweisen.

2) Gebühren:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (funf) Kronen pro Mann bewilligt (andere Gebühren können nicht zugestanden werden.) Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihrer Meldung beim k.u.k.Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im Vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Auf diese Weise wünscht die Obere Behörde den intelligenteren, arbeitslosen Personen bedeutende Hilfe zu leisten. Die Bewerber haben eigenhändig verfasste, entsprechende Gesuche, deren Originaldokumente (Schulzeugnisse) zuzulegen sind, persönlich der hiesigen Finanzabteilung bis längstens 5 Jänner 1916 vorzulegen.

Es wird betont, dass sich die Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Ver-

pflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit, unreelle, oder gar verbrecherische Handlungen werden — ausser Entlassung — Strafen nach dem Militär - Strafgesetz nach sich ziehen.

12.

Tierquälerei.

Es wurde die Warnehmung gemacht, dass die hiesige Bevölkerung sehr oft die Tiere auf unmenschliche Weise behandelt und zwar: indem sie die Wagen zu sehr belastet, die bei zu sehr belasteten Wagen eingespannten Pferde prügelt, verwundete und abgeriebene Pferde als Zugtiere benützt während der Jahrmärkte das Geflügel Ropfabwärts, trägt, die Sehweine so auf die Wagen ladet, daß auf diese Weise das eine über das andere geworfen wird, während des Glatteises mit unbeschlagenen Pferden fährt u. s. w.

Für derartige Tierquälereien werden die Schuldigen mit Geldstrafen bis zu 100 Kronen, oder Arreststrafe bis zu 10 Tagen bestraft werden.

13.

Steckbrief.

In der Nacht zum 7. November 1915 wurde Walentin Urbański aus Alojzów, Gemeinde Krzyżanowice von zwei unbekannten mit Revolvern bewaffneten Banditen in seiner Wohnung überfallen und seiner Barschaft im Betrage von 100 Rubel beraubt.

Zehn tage zuvor (am 28. Oktober l. j.) drangen ebenfalls zwei mit Revolvern bewaffnete, möglicherweise dieselben Ubeltäter gegen 6 Uhr abends in das offenstehende Haus des Paul Rojek in Alojzów, Gemeinde Krzyżanowice und verlangten von ihm unter Androhung mit Erschiessen Geld, ohne aber die Erfüllung ihres Begehrens abzuwarten, ergriffen sie die Flücht.

Personsbeschreibung:

Einer der Banditen war gegen 25 Jahre alt, ungefähr 170 cm. groß, stark gebaut, hatte ein längliches, mageres, rasiertes Gesicht und blonden Schnurrbart, trug einen braunen Lodenüberrock, schwarze Hose und eine ebensolche runde Plüche-mütze und Röhrenstiefel, — der andere 35—40 Jahre alt. etwas kleiner als der Erstere, stark gebaut mit vollem, roten rasierten Gesicht, bartlos und trug einen schwarzen Lodenüberrock, ebensolche Hose und Röhrenstiefel und auch eine schwarze Plüchemütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben näher bezeichneten Individuen zu vorschen, dieselben in Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

14.

Steckbrief.

Am 12. November l. J. gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Iosef Koryat in Czerwona ad Mirzec, Kreis Wierzbnik, ein gewisser Franz Kowalski, welcher dem Obgenannten mit dem Tode drohend einen Betrag von 100 Rubel zu erzwingen versuchte. Vom Grundwirt Koryat und anderen Ortsinsassen verfolgt, feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln einige Schüsse ab, von welchen der Grunswirt Antoni Dygas tötlich und Iosef Koryat schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchtete sodann in den Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist 27 Jahre alt, in Manilki Gm. Mirzec geboren, dorthin zuständig. ohne ständigen Aufenthalt, röm.-kat. ledig beschäftigungslos, des Lesens und Schreibens unkundig, vermögenslos, Sohn des Venzel, und der Maryanna geb. Pachnik.

Personsbeschreibung:

Kowalski ist ca 170 cm. hoch. hatrotes und rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare, trägt einen kleinen gelbblonden Schurrbart, derselbe war mit schwarzem Anzuge, einer schwarzen Pluschmütze und hohen Stiefeln bekleidet.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Beschuldigten, dessen Strafsache beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nächstem Militärgerichte einzuliefern.

15.

Amtsblatt.

Die Abnehmer des Amstblattes, welche mit ihrer Bezahlung im Rückstände sind, werden aufgefordert, den entfallenden Betrag sofort einzusenden.

Wie es im Amstblatte vom 1. Juni 1915. Nr. 6 velautbart wurde, beträgt der Pränumerationspreis:

monatlich	.	— K 80 h
vierteljährig	.	2 K 40 h
halbjährig	.	4 K 80 h
jährlich	.	9 K 60 h

Ohne Bezahlung erhalten im Kreise das Amstblatt Gemeindegerichte, Pfarrämten, israelitische Kultusgemeinden, Schulenverwaltungen, Gendarmerieposten und Finanzwachposten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.

DRUK. Z. MORDKOWICZ, JĘDRZEJÓW.